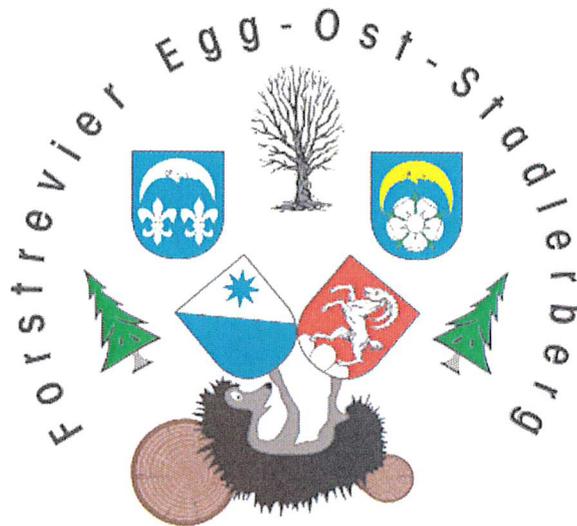


Statuten

des Zweckverbands "Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg"

vom 7. Dezember 2017



1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Bachs, Neerach, Stadel und Steinmaur bilden unter dem Namen "Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Verbandsgemeinde.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband führt ein gemeinsames Forstrevier gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Waldgesetzes.

²Die Verbandsgemeinden übertragen dem Zweckverband die Bewirtschaftung der öffentlichen Wälder, gestützt auf die jeweiligen Betriebspläne.

³Weiter übertragen die Verbandsgemeinden die Betreuung und die Aufsichtspflicht über die Wälder im Verbandsgebiet an den Zweckverband.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär resp. deren Stellvertretungen gemeinsam. Sie vertreten den Zweckverband nach Aussen.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse in einem von den Gemeindevorständen gemeinsam festgelegten amtlichen Publikationsorgan vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihr zustimmen.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Eine Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden (Urnenabstimmung)

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Organe der Verbandsgemeinden

¹Die jeweiligen Organe in den Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 20'000.00;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 20'000.00;
4. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

²Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung auf Antrag des Vorstandes über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten;
5. die Wahl der rechnungsführenden Verbandsgemeinde;
6. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
7. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Statuten.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zustimmt. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied jeder Verbandsgemeinde. Der Revierförster hat Einsitz mit beratender Stimme.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich nach der Gründung unter dem Vorsitz des Präsidenten der bisherig eingesetzten Forstkommission. Nach der ersten Amtsperiode konstituiert sich der Vorstand jeweils unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des Präsidenten des Zweckverbands. Der Vorstand wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht des Zweckverbands;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;

²Dem Vorstandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Antragstellung bezüglich Gewinn- oder Verlustverteilung an die Verbandsgemeinden;
4. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht;
5. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 und bis insgesamt CHF 100'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.

²Dem Vorstandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;

3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 20'000.00;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 20'000.00.

Art. 21 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens 2 seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Zusammensetzung

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 18 sinngemäss.

Art. 25 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

³Bis zum 15. August jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihres Budgets benötigen.

Art. 34 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

¹Aus dem Betriebsgewinn ist vordringlich das Eigenkapital zu äufnen bzw. ist der Betriebsverlust vordringlich dem Eigenkapital zu belasten.

²Betriebsgewinne, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, werden den Verbandsgemeinden anteilmässig, im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes, ausgeschüttet. Die Bestimmung der Flächen des öffentlichen Waldes erfolgt auf Ende jeden Rechnungsjahres.

³Sofern die Verbandsgemeinden beschliessen, dass sie Betriebsverluste des Zweckverbands zu decken haben, gilt der Verteilschlüssel gemäss Abs. 2.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 36 Eigentum

¹Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er ab der Gründung erstellt oder erwirbt, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

²Die Waldungen, Liegenschaften und Waldstrassen bleiben im Besitz der Verbandsgemeinden.

Art. 37 Einlagen in den Verbandshaushalt

¹Die Verbandsgemeinden übergeben die bis zur Gründung des Zweckverbands genutzten Maschinen und Gerätschaften (Betriebsmittel) unentgeltlich in den Zweckverband.

²Die Verbandsgemeinden stellen dem Zweckverband per 1. Januar 2019 insgesamt CHF 100'000.00, aufgeteilt im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes, bar zur Verfügung.

³Diese Einlagen werden in Beteiligungen umgewandelt.

Art. 38 Beteiligungsverhältnis

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes beteiligt.

²Die Bestimmung der Flächen des öffentlichen Waldes erfolgt auf Ende jeden Rechnungsjahres.

Art. 39 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes der einzelnen Verbandsgemeinden.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern des Vorstandes oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zum internen Zinssatz der Sitzgemeinde zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes der einzelnen Verbandsgemeinde.

7. Schlussbestimmungen

Art. 44 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird der Zusammenarbeitsvertrag Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg vom 2. November 2005 und alle seine weiteren Bestimmungen aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Politische Gemeinde Bachs

Gemeindeversammlung vom **7. Dezember 2017**

Der Präsident:



Emanuel Hunziker

Die Gemeindeschreiberin:

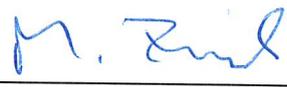


Andrea Jakob

Politische Gemeinde Neerach

Gemeindeversammlung vom **4. Dezember 2017**

Der Präsident:



Markus Zink

Die Gemeindeschreiberin:



Martina Staub

Politische Gemeinde Stadel

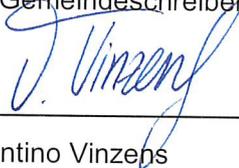
Gemeindeversammlung vom **7. Dezember 2017**

Der Präsident:



Dieter Schaltegger

Der Gemeindeschreiber:

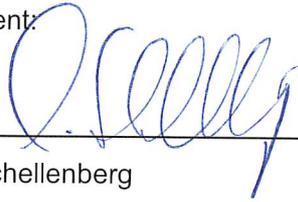


Valentino Vinzens

Politische Gemeinde Steinmaur

Gemeindeversammlung vom **7. Dezember 2017**

Der Präsident:



Andreas Schellenberg

Die Gemeindeschreiberin:



Edith Lee

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

Vom Regierungsrat am **25. APR. 2018**
mit Beschluss Nr. **375**  **KA** genehmigt



Die Staatsschreiberin

